



Brüssel, den 16. September 2014
(OR. en)

13257/14
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0263 (NLE)

WTO 245
MAP 37
MI 662
COWEB 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. September 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 573 final

Betr.: ANHANG zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zum Beitritt Montenegros zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 573 final.

Anl.: COM(2014) 573 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2014
COM(2014) 573 final

ANNEX 1

ANHANG

zu dem

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss
für das öffentliche Beschaffungswesen zum Beitritt Montenegros zu dem
Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertreten ist**

DE

DE

ANHANG

BEDINGUNGEN DER EU FÜR DEN BEITRITT MONTENEGROS ZUM GPA

Mit dem Beitritt Montenegros zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erhält Abschnitt 2 Nummer 2 („Zentrale öffentliche Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten“) in Anhang 1 zu Anlage I der Europäischen Union folgende Fassung:

- „2. Für Waren, Dienstleistungen, Anbieter und Dienstleistungserbringer aus Israel und Montenegro – Beschaffungen durch die folgenden zentralen öffentlichen Auftraggeber.“

Mit dem Beitritt Montenegros zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erhält Anhang 6 Abschnitt 2 folgende Fassung:

- „2. Baukonzessionen, sofern sie durch unter Anhang 1 und 2 fallende Stellen vergeben werden, fallen unter die Inländerbehandlung für Baudienstleister aus Island, Liechtenstein, Norwegen, den Niederlanden im Namen von Aruba, der Schweiz und Montenegro, vorausgesetzt, dass ihr Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, und für Baudienstleister aus Korea, vorausgesetzt, dass ihr Wert mindestens 15 000 000 SZR beträgt.“